



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof III" im Stadtbezirk Voßwinkel

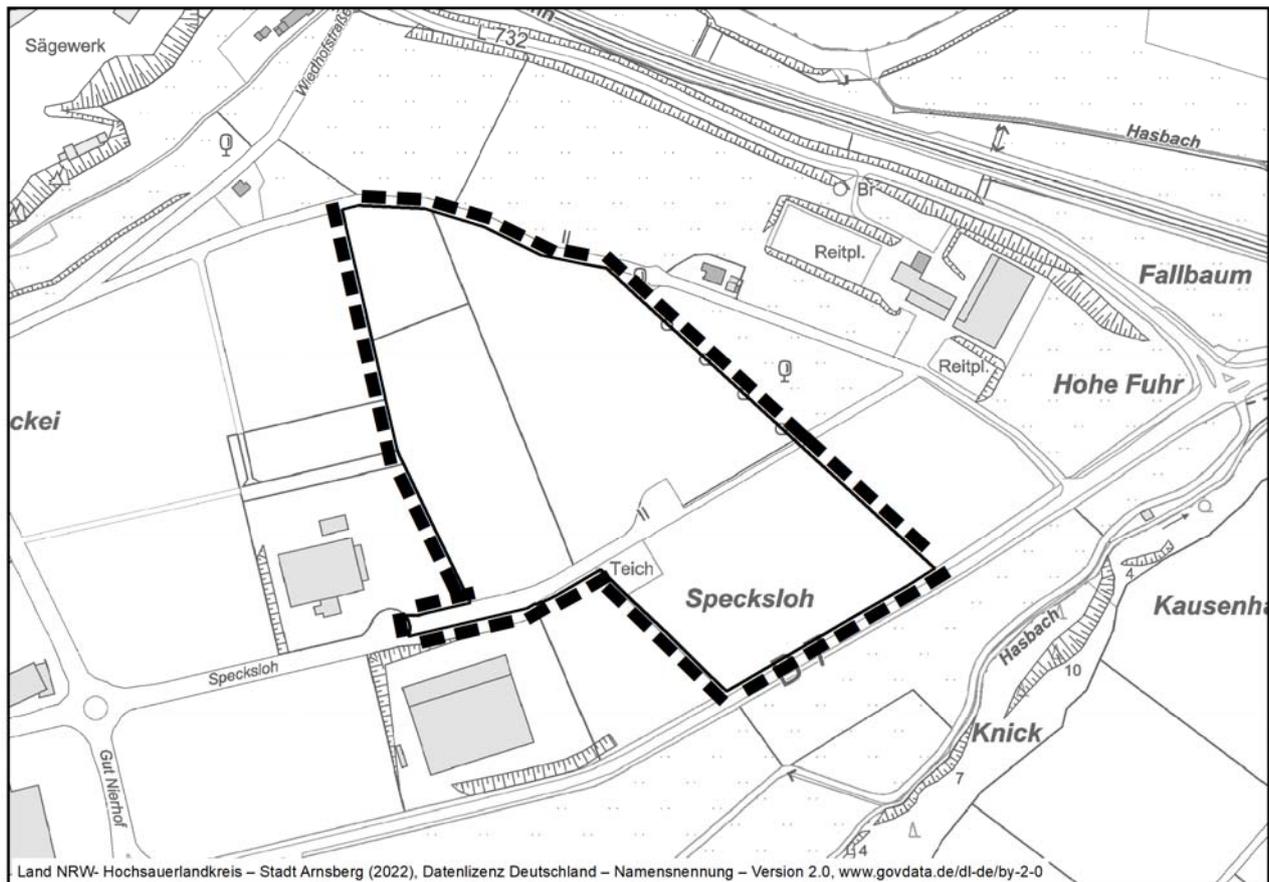
Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2021

den Bebauungsplan V 13 "Gut Nierhof III" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof III" umfasst in der Gemarkung Voßwinkel Flur 3, die Flurstücke 140 teilweise (tlw.), 498, 520 tlw., 572, 573, 576, 578, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 603, 604, 605, 607 und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg (Verbindungsstraße zwischen der Wiedhofstraße und der Voßwinkeler Straße bzw. der Bundesstraße B 7),
- im Süden durch die Voßwinkeler Straße (Bundesstraße B 7),
- im Westen durch die östlichen Grenzen des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" sowie
- im Osten durch den vorgenannten Wirtschaftsweg und die landwirtschaftlichen Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Voßwinkel, Flur 3, Flurstücke 600 und 608.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann der Bebauungsplan V 13 "Gut Nierhof III" nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Arnsberg, Nebenstelle Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Fach-

dienst Bauordnung | Denkmalpflege, Zimmer A 0.002, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter www.arnsberg.de/bauen in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Ziel des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof III" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer und – insbesondere im westlichen Stadtgebiet – dringend benötigter Gewerbeflächen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan V 13 "Gut Nierhof III" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 23.06.2022
Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Der Bürgermeister
In Vertretung

Peter Bannes
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer